

Innovative Ansätze

Stiftungen Welche Aufsicht einer modernen Stiftungsrechtsordnung gut ansteht.

DOMINIQUE JAKOB UND
KLAUS TSCHÜTSCHER

Das Fürstentum Liechtenstein ist traditionell als Privatstiftungsrechtsordnung bekannt und hat sich in den Wirren der Steueraffären fast unbemerkt zu einer hochmodernen Stiftungsrechtsordnung aufgeschwungen. Dies zeigt sich am neuen Governance-System, das der Privatautonomie der Beteiligten eine nochmals gesteigerte Bedeutung zumisst.

Schon der Stifter kann durch das Ausstärken gemeinnütziger und privatnütziger Zwecke eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Modalitäten von Errichtung und Aufsicht treffen: Überwiegend gemeinnützige Stiftungen unterstehen einer öffentlichen Stiftungsaufsicht; bei überwiegend privatnützigen Stiftungen wird die Aufsicht im Grundsatz durch die Begünstigten wahrgenommen. Macht der Stifter von der Möglichkeit Gebrauch, private Kontrollorgane zu installieren oder die Stiftung freiwillig der Staatsaufsicht zu unterstellen, können die Begünstigtenrechte wieder auf einen Kernbereich reduziert werden. Zudem haben die Stiftungsbeteiligten Antragsrechte an die Behörde respektive das Gericht. Zusammenfassend kann eine ganz grundsätzliche und neuartige Weichenstellung festgestellt werden: Stiftungsaufsicht ist nicht mehr exklusiv einer Behörde vorbehalten, sondern wird als ein privatautonomes Gestaltungsanliegen verstanden. Dies ist modern, weil es die notwendigen Standards wahrt, die öffentliche Hand entlastet und Privatautonomie und staatliche Aufsicht in einem subtilen Zusammenspiel vereint.

Voneinander lernen und profitieren

Während durch den Ansatz in Liechtenstein die «Governance-Ebenen» des Gesetzgebers und des Stifters einfallreich verwoben werden, setzt die Schweizer Innovationskraft auf der Ebene der Handlungsorgane an. Letzteren wurde mit dem «Swiss Foundation Code» eine ehrgeizige, wenn gleich flexible und freiwillige Benchmark gegeben. Der privat entwickelte Code wurde im Jahre 2015 neu gefasst und gehört zu den innovativsten und modernsten Gover-

nance-Kodizes in Europa. Hiervon können andere Stiftungsrechtsordnungen, wie etwa Liechtenstein, profitieren. Nicht nur die liechtensteinischen Gerichte, auch der Markt der (vor allem gemeinnützigen) Stiftungen kann durch die Orientierung an einer Governance-Benchmark einen Schritt nach vorne tun. Der Wunsch des Fürstentums und seiner Marktteilnehmer, zukünftig ein «Hub» für gemeinnützige Stiftungen zu sein, würde mit weiterem Leben gefüllt.

Doch auch die Schweiz kann lernen. Überschüssende oder vorausseilende Umsetzungen, etwa der inhaltlich unter Experten hoch umstrittenen Empfehlungen der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force (FATF), drohen das hohe Gut der Stifterfreiheit und Privatautonomie im Schweizer Stiftungswesen zu erdrücken. Es ist elementar, innovative Ansätze in der Wissenschaft und gelungene Beispiele in der Nachbarschaft zur Kenntnis zu nehmen. Dies betrifft die Rechte von Beteiligten, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, aber auch gemischte Stiftungsmodelle, deren Potenzial in der Schweiz weitgehend brachliegt.

STIFTUNGSZWECK

Gemeinnützige Vehikel legen zu

Totalrevision Die Zahl gemeinnütziger Stiftungen und Organisationen steigt weltweit. Dies gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, welches das Stiftungsrecht im Rahmen der liechtensteinischen Finanzmarktstrategie total revidiert hat. Das Stiftungswesen in Liechtenstein ist, anders als in der Schweiz, traditionell stark auf privatnützige Zwecke ausgerichtet.

Zahlen Per Ende 2014 zählte die Aufsichtsbehörde in Liechtenstein 20 317 nicht eingetragene Stiftungen und 1765 eingetragene Stiftungen, wovon 1239 gemeinnützige Stiftungen waren.

Im Wettbewerb der Rechtsordnungen wird jener Standort reüssieren, der die Leitwertungen Transparenz und Vertraulichkeit, Privatautonomie und Governance in die bestmögliche Konkordanz bringt. Zwar werden in der Schweiz immer wieder Diskussionen geführt, in die strategischen Schnittstellen wagt man sich aber nicht.

Mögliches Erfolgsrezept für alle

Das Stiftungswesen verändert sich. Das betrifft privatnützige Stiftungen, die weiter die Nachwirkungen der Schwarzgeldkrisen der letzten Jahre spüren. Aber auch gemeinnützige Stiftungen stehen unter Legitimitätsdruck. Sie wurden nicht nur in den Empfehlungen der FATF als missbrauchsgefährdet gebrandmarkt. Auch der aufkommende «Philanthropiekapitalismus» wird kritisch gesehen, weil er als ichbezogenes Investmentvehikel und Steuersparmodell zu Lasten der Allgemeinheit verwendet werden kann. Die Folge ist ein Streben nach Transparenz und fortschreitender Regulierung, häufig ohne Problembewusstsein und zivilgesellschaftliche Diskussion. Dabei sind Stiftungen bedeutsamer denn je: Nicht erst die Flüchtlingskrise zeigt, dass hochentwickelte Staaten an ihre Grenzen gelangen und die Initiative Privater für das Fortkommen der Gesellschaft entscheidend sein kann. Von dieser Warte aus darf die private Vermögensstrukturierung unter Einbezug von geeigneten (Stiftungs-) Standorten kein verpöhtes Thema sein. Gemeinnützigkeit und Privatnützigkeit schliessen sich nicht aus, sondern können voneinander abhängen und sich harmonisch ergänzen.

Die Frage lautet daher: Was ist der Zweck von Transparenz und wie steht er zu den anderen wichtigen Wertungen, etwa der Vertraulichkeit? Das In-Einklang-Bringen von Wertungen ist die Kunst unserer Zeit und bestimmt Wettbewerb und Erfolg der Stiftungsstandorte. Der Governance-Ansatz in Liechtenstein ist hierfür ein gutes Beispiel.

Dominique Jakob, Ordinarius für Privatrecht, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich, und Klaus Tschütscher, Ex-Regierungschef Liechtenstein, Verwaltungsrat, u.a. Swiss Life und DMG Mori Europe.